

Ort, Datum:
Salzburg, 10.06.2020

Zahl:
405-4/3242/1/6-2020

Betreff:
AB AA, AD AE;
Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Peter Nußbaumer über die Beschwerde von Herrn AB AA, AF 5, AD AE, vertreten durch Rechtsanwalt AG, AJ 6, AH AI, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 06.03.2020, Zahl xxx,

zu Recht e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 320,00 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT67 2040 4000 0002 1840, Verwendungszweck: xx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten Folgendes zur Last gelegt:

"Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung: 23.02.2020, 04:40 Uhr

Ort der Begehung: Straßwalchen, B 147a, auf Höhe Braunauer Straße 5,
Parkplatz vor Lokal 'BC'

Fahrzeug: Personenkraftwagen, yyy

- o Sie haben ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (Alkoholgehalt der Atemluft: 1,02 mg/l).

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß
§§ 5(1) und 99(1)a Straßenverkehrsordnung

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

- | | | | |
|------------------------|---------------------------------|---|----------|
| o Strafe gemäß: | § 99(1)a Straßenverkehrsordnung | € | 1.600,00 |
| Ersatzfreiheitsstrafe: | 336 Stunden | | |

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)	€	160,00
---	---	--------

Gesamtbetrag:	€	1.760,00
---------------	---	----------

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

Der Beschuldigte hat durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter hiergegen rechtzeitig schriftliche Beschwerde eingebracht und diese zusammengefasst damit begründet, dass das Lenken nicht auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs 1 StVO stattgefunden habe. Es habe sich um einen Privatparkplatz gehandelt, auf dem er seinen Pkw lediglich kurz zum Umparken gelenkt habe. Dieser könne keineswegs von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden. An der Einfahrt zum Parkplatz befinde sich eine Kette mit Rot-Weiß-Roten-Bändern und mehreren Hinweisschildern, welchen den Parkplatz für ca fünf Pkws als Privatparkplatz ausweisen und darauf hinweisen, dass ein Abstellen eines Fahrzeuges widerrechtlich sei und eine kostenpflichtige Abschleppung erfolge; dies unabhängig davon, dass derjenige, welcher diesen Parkplatz ohne vorherige Einwilligung des Berechtigten nutze, mit Besitzstörungsklage zu rechnen habe. Mit der Rechtfertigung sei ein Fotokonvolut vorgelegt worden, welches die betreffende Situation im Wesentlichen beschreibe und seines Erachtens keine vernünftigen Zweifel darüber aufkommen lasse, dass außer den rund fünf Berechtigten niemand dort hineinzufahren habe. Zwei der einfahrtsberechtigten Pkws seien nach dem Kennzeichen benannt. Auf einem weiteren Schild befinde sich die Aufschrift "Privatgrund – Halten & Parken verboten. Bei widerrechtlich abgestelltem Fahrzeug erfolgt Besitzstörungsklage". Weiters gebe es ein blaues Hinweisschild mit großem weißen P, darunter das Wort "Privat" samt einem großen gelben Schild mit schwarzer Aufschrift "Parken verboten". Außerdem gebe es ein weiteres Parkverbotsschild mit dem Symbol eines abgeschleppten Pkw mit der Aufschrift "widerrechtlich abgeschleppte (gemeint: abgestellte) Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt". Gleich bei der Einfahrt sei ein weiteres Schild mit dem Verbotssymbol gemäß § 52 lit a Z 13b StVO "Halten & Parken verboten" mit dem Symbol eines durch einen Lkw abgeschleppten Pkw samt Aufschrift, dass widerrechtlich

abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt würden, vorhanden. Zum Beweis dafür werde die Durchführung eines Ortsaugenscheins und die Parteieneinvernahme beantragt. Darüber hinaus liege kein Verschulden vor. Es sei ihm nicht vorzuwerfen gewesen, dass er allenfalls wissen hätte müssen, dass es sich hier um eine öffentliche Straße im Sinne des § 1 StVO handeln könne und es somit dem Verbot des § 5 Abs 1 StVO unterliege.

Es werde beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; in eventu werde beantragt, gemäß § 20 die Geldstrafe auf die Hälfte zu reduzieren, weil der gravierendste Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit vorliege. Weiters sei von Unbesonnenheit zu sprechen.

In der Sache wurde am 05.06.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Beschwerdeführer war darin durch seinen Rechtsbeistand vertreten. Er verzichtete auf ein persönliches Erscheinen, da er zur Sache angeblich nichts weiter beitragen könne.

Zeugenschaftlich einvernommen wurde die Meldungslegerin. Diese bestätigte, dass sie unmittelbar vor der Tat in der Einfahrt des gegenständlichen Parkplatzes mit dem Streifenwagen parkten, weil sie bei einem nahe gelegenen Lokal einen Einsatz hatten. Als sie zurückkamen, seien sie vom Beschuldigten gefragt worden, wann sie jetzt wegfahren, da er endlich nach Hause fahren wolle. Da sie erkennen habe können, dass er stark alkoholisiert gewesen sei, habe sie diesen belehrt, dass das keine gute Idee sei und er sich dafür ein Taxi nehmen solle. Er habe diese Anregung vorgeblich angenommen. Die Beamten seien dann vom Parkplatz Richtung Braunau abgefahren, hätten aber rasch bemerkt, dass eine Person zum Fahrzeug des Beschuldigten ginge. Sie hätten gewendet und gesehen, dass das Fahrzeug gestartet (Aufleuchten der Lichter) und es ein paar Meter zurückgefahren worden sei. Der Beschuldigte habe offensichtlich bemerkt, dass sie zurückkommen, und habe das Fahrzeug wieder eingeparkt. Dieser habe weggehen wollen, sei aber von ihnen aufgehalten worden. Er habe sich damit gerechtfertigt, dass er das Fahrzeug nur näher zum Randstein einparken wollte. Die anschließende Atemluftprobe mittels geeichtem Alkomaten habe den aktenkundigen Wert (von 1,02 mg/l) ergeben.

Der Parkplatz, auf dem der Pkw des Beschuldigten geparkt gewesen sei, sei jener zum Gasthof BB bzw zum dortigen Lokal "BC" gewesen. Dieser könne somit von allen Gästen dieser Lokale benützt werden. Die ausgeschilderten Halte- und Parkverbote bezögen sich auf den äußeren Bereich des Parkplatzes, der für die Bewohner des danebenliegenden Hauses reserviert sei. Der Beschuldigte sei am inneren, durch eine Baumhecke und eine Einfahrt abgegrenzten Bereich des Platzes – dem eigentlichen Gästeparkplatz – gestanden, wobei an der Einfahrt eine Kette gelegen sei, welche zur Tatzeit nicht eingehängt gewesen sei.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

Sachverhalt:

Der Beschuldigte lenkte den Pkw mit dem Kennzeichen yy am 23.02.2020, 04:40 Uhr, auf dem Gästeparkplatz des Gasthauses BB (bzw dem Lokal "BC") in 5204 Straßwalchen, Braunauer Straße 5 (= B 147a) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei das Ergebnis der Atemluftmessung mittels geeichtem Alkomaten einen Alkoholgehalt von 1,02 mg/l ergab. Der Beschuldigte fuhr damals seinen zuvor dort abgestellten Pkw ca drei Meter zurück, lenkte ihn wieder nach vorne und stellte diesen ab.

Dieser Sachverhalt war aufgrund der unbestrittenen Aktenlage, insbesondere der glaubhaften und nicht in Zweifel gezogenen Aussage der Meldungslegerin als erwiesen anzusehen.

Fraglich im vorliegenden Zusammenhang ist nur, ob es sich beim genannten Parkplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 StVO handelt.

Zur örtlichen Situation am Parkplatz:

Nach der erkennbaren Widmung der über diesen Parkplatz verfügungsberechtigten Inhaber des Gasthofes BB handelt es sich um den Gästeparkplatz für den Gasthof und das darin situierte Lokal "BC" mit Parkmöglichkeit für ca 10 – 12 Pkw. Dieser Parkplatz ist durch einen Grünstreifen mit Bäumen vom Gehsteig entlang der Braunauer Straße sowie vom äußeren Bereich des Platzes getrennt. Die Zufahrt erfolgt vom äußeren Bereich des Platzes kommend am hinteren, der Straße abgewandten Ende. An der Einfahrt von der Braunauer Straße in den äußeren Bereich des Platzes befinden sich das Hinweisschild "Gasthof BB – Komfortzimmer" sowie die Werbesäule einer Brauerei, das ein frisch gezapftes Bier zeigt und somit symbolisch Gäste einlädt. Die Zufahrt im äußeren Bereich führt entlang von Fahrzeugabstellflächen vorbei, die den Angaben der Meldungslegerin zufolge für Bewohner des anliegenden Objektes reserviert sind. An diesen Flächen sind die vom Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel angeführten Schilder angebracht, welche das Halten und Parken für Unberechtigte verbieten und das kostenpflichtige Abschleppen sowie eine Besitzstörungsklage androhen. An der Einfahrt in den eigentlichen Gästeparkplatz besteht eine Absperrmöglichkeit mittels Kette, die mit einem Haken an einer Seite eingehängt, also nicht versperrt werden kann; es ist dort kein Hinweis auf die Unzulässigkeit der Einfahrt bzw auf die Beschränkung des Parkens vorhanden. Zur Tatzeit war die Zufahrt offen, die Kette lag am Boden. Weiters gab es im eigentlichen Gästeparkplatz zwei reservierte Abstellplätze, wobei die Reservierung jeweils durch ein Hinweisschild beim betreffenden Platz erfolgte, welche als Fahrzeugkennzeichen mit einem großen weißen "P" auf blauem Hintergrund ausgeführt waren.

Die örtliche Situation ergibt sich zwanglos aus dem Bericht der Meldungslegerin, den betreffenden Fotos, die von dieser und dem Verteidiger des Beschwerdeführers vorgelegt wurden und aus dem Salzburger Geographisches Informationssystem des Landes (SAGIS) bzw der Videoansicht des Landesstraßensystems (SAMSON) ersichtlich sind.

Von der Durchführung eines Ortsaugenscheines konnte abgesehen werden, da nicht vorgebracht wurde, welche verfahrensrelevanten Umstände dadurch geklärt werden könnten. Die Vernehmung des Beschuldigten unterblieb, da dieser ohne triftigen Grund der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht fernblieb und auch kein relevantes Beweisthema dafür vorgebracht wurde.

Rechtlich ist auszuführen:

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken, noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 99 Abs 1 bis Abs 1b StVO enthält – abgestimmt nach Alkoholisierungsgrad – drei Strafdrohungen für das Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand.

Gemäß § 1 Abs 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann von jedermann unter gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Ein Widmungsakt für den öffentlichen Verkehr ist nicht erforderlich. Es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse an, sondern nur auf den äußeren Anschein. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss. Der Begriff der Benutzung unter den gleichen Bedingungen kann nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsort auf einen bestimmten Personenkreis alleine der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzieht (vgl VwGH 26.01.2001, 2001/02/008). Bei einem nicht abgeschrankten Kundenparkplatz eines Kaufhauses, vor dem ein Schild mit der Aufschrift "Privatstraße" aufgestellt ist, handelt es sich um eine Straße mit öffentlichem Verkehr gemäß § 1 Abs 1 StVO (vgl VwGH 20.07.2004, 2002/03/0223). Dasselbe gilt bei einem Parkplatz, der nur den Gästen eines bestimmten Lokales zur Verfügung steht (vgl VwGH 25.03.1992, 92/02/0091).

Die vorliegend jeweils an einzelnen Abstellflächen angebrachten Schilder mit Hinweisen auf Privatgrund und des Verbots des Abstellens von Fahrzeugen können nichts daran ändern, dass jene Fläche, auf welcher das Fahrzeug des Beschuldigten gelenkt wurde, nach dem äußeren Anschein von jedermann befahren werden durfte (vgl VwGH 27.03.2015, Ra 2014/02/0138; 31.01.2014, 2013/02/0239). Die Rechtfertigung des Beschuldigten unter Hinweis auf die Beschilderung, welche das Halten und Parken für Nichtberechtigte untersagt – wobei diese Hinweisschilder augenscheinlich nur die unzulässige Nutzung bestimmter Parkflächen verhindern sollen – können somit an der Tatsache nichts ändern,

dass der Parkplatz, auf dem der Beschuldigte ein Fahrzeug lenkte, von jedermann, der Gast des genannten Lokales werden wollte, und somit von der Öffentlichkeit im Sinne des § 1 Abs 1 StVO genutzt werden durfte. Dass der Beschuldigte am besagten Abend den Parkplatz benutzte, obwohl er ein anderes Lokal in der Nähe aufsuchte, ändert an dieser Beurteilung nichts. Dessen Rechtfertigung geht sohin ins Leere.

Damit war die angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen.

An Verschulden war gemäß § 5 Abs 1 VStG zumindest Fahrlässigkeit anzulasten, da erkennbar war, dass es sich um einen für jedermann zugänglichen Gasthaus-Parkplatz handelt. Als Besitzer einer Lenkberechtigung hätte der Beschuldigte wissen müssen, dass solche Verkehrsflächen unter die Bestimmungen der StVO fallen.

Zur Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO ist eine Geldstrafe von € 1.600,00 bis zu € 5.900,00, im Fall der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu verhängen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt des Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn der Beschuldigte ein Jugendlicher ist oder die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Über den Beschuldigten wurde vorliegend die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Einfluss von Alkohol gefährdet die Verkehrssicherheit erheblich und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen. Dieses Delikt zählt zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften überhaupt. Die konsequente Ahndung solcher Delikte ist ein Anliegen des Gesetzgebers (vgl VwGH 15.02.1991, 90/18/0227).

Die Alkoholisierung lag vorliegend klar oberhalb des Mindestwertes für den betreffenden Strafraumen. Der Beschuldigte lenkte sein Fahrzeug zwar nur wenige Meter, was aber vorliegend, da eine Weiterfahrt erkennbar nur durch das Einschreiten der Exekutive ver-

hindert wurde, nicht als besonders mildernd anerkannt werden kann. Im Übrigen wäre bereits das bloße Inbetriebnehmen des Fahrzeuges strafbar.

Auf der subjektiven Tatseite war Fahrlässigkeit zugrunde zu legen.

Zu berücksichtigen war, dass der Beschuldigte kurz vor der Fahrt ausdrücklich von der Polizei darüber belehrt wurde, dass er in seinem Zustand kein Fahrzeug mehr lenken soll.

Für das Gericht ist nicht erkennbar, weshalb für den Beschuldigten damals die Notwendigkeit bestand sein Fahrzeug am Platz "besser" einzuparken bzw näher am Randstein zu parken. Offensichtlich ist nur, dass er den Gästeparkplatz des BC benutzte, ohne dort Gast zu sein und auch kein solcher mehr werden konnte, weil das Lokal seit 04:00 Uhr wegen der Sperrstunde geschlossen hatte. Um die Gefahr einer Besitzstörungsklage abzuwenden, musste er daher sein Fahrzeug vom Gasthausparkplatz entfernen und dieses außerhalb abstellen. Es war daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte, wenn er schon damals mit seinem Pkw nicht nach Hause fahren wollte, diesen doch zumindest auf einem anderen Parkplatz in der Nähe abzustellen beabsichtigte, wozu er jedenfalls auf der Braunauer Straße hätte fahren müssen.

Besondere weitere mildernde oder erschwerende Umstände liegen nicht vor. Unbescholtenheit ist nicht gegeben (es liegt eine einschlägige Vorbeanstandung nach § 103 Abs 2 KFG vor). Wobei im vorliegenden Fall auch bei Unbescholtenheit mangels berücksichtigungswürdiger besonderer Milderungsgründe kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG anzunehmen und damit eine Unterschreitung der Mindeststrafe möglich gewesen wäre (vgl VwGH 27.03.2015, Ra 2015/02/0009; 11.05.2004, 2004/02/0005).

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers waren mangels diesbezüglicher Angaben durchschnittliche Umstände zugrunde zu legen.

Eine Strafe in der genannten Höhe war jedenfalls auch aus Gründen der Generalprävention geboten.

Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens war gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG mit 20 % der verhängten Geldstrafe zu bemessen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorlie-

gende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.